

Vorlage-Nr. 14/539

öffentlich

Datum: 20.05.2015
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 11.06.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/539 der Verein „Jugendpresse Rheinland e.V.“, Deutz-Kalker Str. 1 in 50679 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Verein „Jugendpresse Rheinland e.V.“, Deutz-Kalker Str. 1 in 50679 Köln, sollte als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Antragsteller haben einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, wenn die Prüfung ergibt, dass

- a. der Träger eine juristische Person oder Personenvereinigung ist
- b. der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist und
- c. gemeinnützige Ziele verfolgt. Ferner
- d. die Gewähr bietet, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten.

Alle genannten Prüfkriterien treffen zu.

Begründung der Vorlage Nr. 14/539:

Der Verein „Jugendpresse Rheinland e.V.“, Deutz-Kalker Str. 1 in 50679 Köln beantragte mit Schreiben vom 14.09.2014 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Antrag erfolgte zunächst beim MFKJKS-NRW, da eine landesweite Anerkennung angestrebt wurde. In einem gemeinsamen Gespräch des Ministeriums, des Landesjugendamtes-LVR und dem Antragsteller nahm dieser sein Begehren einer landesweiten Anerkennung zurück und beschränkt sich nun zunächst auf eine Anerkennung im Rheinland.

Der Verein setzt sich zusammen aus einer Gruppe junger Medienmacher, die schüler- und studentenspezifische Medien erstellen und andere Jugendliche bei deren Erstellung beraten und unterstützen. Er bietet für Jugendliche und junge Erwachsene Aus- und Weiterbildungsangebote in der Presselandschaft und bietet Jugendlichen eine Arbeitsgrundlage zum selbstständigen Gestalten eigener Medien durch die Organisation von Tagungen und Seminaren und der Erstellung von Arbeitshilfen zur Gestaltung und Finanzierung von jugendeigenen Publikationen.

Der Verein hat sich als Landesverband des bundesweit tätigen Vereins „Jugendpresse Deutschland e.V. – Bundesverband junger Medienmacher“ gegründet. Über die „Jugendpresse Deutschland e.V.“ ist der Antragsteller Mitglied in der „European Youth Press“, dem Dachverband der Jugendpresse in Europa. Zu dem Verband zählen ca. 25 nationale Jugendpresse Verbände.

Als Verband der Jugendpresse Deutschland stellt der Antragsteller den bundesweit einheitlichen Jugendpresseausweis aus, der von den Journalistenverbänden DJV und DJU unterstützt und anerkannt wird.

I.

Für die Anerkennung zuständig ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die seit der Gründung des Vereins durchgeführten Veranstaltungen wurden vorwiegend in Köln, Bonn und Düsseldorf durchgeführt. Für die Zukunft ist eine Ausweitung der Aktivitäten auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angedacht, derzeit allerdings noch nicht aktuell.

Der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR ist somit gegeben. Es wurde keine lokale, auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkte und auch keine bundesweite Anerkennung beantragt, sondern eine Anerkennung im Rheinland, die über die Grenze einer einzelnen Gebietskörperschaft des LVR-Landesjugendamtes hinausreicht.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzungen erforderlich, dass der Träger

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt, sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- Sind diese Voraussetzungen seit mindestens 3 Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
 - Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von 3 Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden. Dies ist vorliegend der Fall, so dass die o.g. Voraussetzungen zu prüfen waren:

Zu 1.

Der Verein ist als eingetragener Verein eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß § 2 der Vereinssatzung hat der Verein u.a. folgende Aufgaben:

- „Der Verein fördert die Bildung und die Jugendhilfe im Bereich der Medienerziehung.
- Der Verein stellt sich die Aufgabe, Jugendliche nach parteipolitisch neutralen und demokratischen Grundsätzen im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes in der Presselandschaft aus- und weiterzubilden, gesellschaftspolitische Sachverhalte zu vermitteln, Kontakte zu anderen Jugendverbänden zu unterhalten und Jugendlichen eine ideale Arbeitsgrundlage zum selbstständigen Gestalten eigener Medien zu bieten.
- Der Verein soll Beziehungen zu gemeinnützigen ausländischen und internationalen Organisationen und Verbänden pflegen und fördern, besonders innerhalb der europäischen Union.
- Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- Der Verein fördert die Bildung Jugendlicher und junger Erwachsener unter anderem durch:
 - Tagungen, Seminare und Pressekonferenzen zur Weiterbildung,
 - Artikel- und Informationsdienste sowie Publikationen zur Anregung und Unterrichtung,
 - die Bildung und Förderung eines kulturellen Verständnisses im Bereich von Literatur, Musik, Theater und Malerei,
 - Arbeitshilfen zur Gestaltung und Finanzierung von jugendeigenen Publikationen.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Mit Steuerbescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 17.03.2015 wurde die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit für das Jahr 2013 anerkannt und die Konformität der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 II 1 Nr. 7 AO aufgrund der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke bescheinigt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Mit Stand September 2014 hat der Verein 326 Mitglieder. Der Verein stützt sich bei der Erfüllung seiner Vereinszwecke auf die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder sowie

Honorarkräfte und die im Rahmen der regelmäßigen Kooperation mit anderen Vereinen/Verbänden von dort entsandten Fachkräfte. Der Verein arbeitet ohne feste Angestellte.

Die in den Fortbildungen tätigen Vereinsmitglieder verfügen über die Qualifikation nach den Richtlinien von „Jugendleitercard.de“ (JuLeiCa).

Der Verein verfügt somit über die fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllt sind, sollte der Verein als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n